

Standplatzvertrag

für das Erntedankfest der Werbegemeinschaft Jülich e.V.
vom 26. bis 27. September 2026

1. Vertragspartner:

Standbetreiber:

Firma / Verein: _____

Inhaber/ Ansprechpartner: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon /Mobil-Nr.: _____

e-mail Adresse: _____

Veranstalter: Werbegemeinschaft Jülich e.V., Postfach 1124, 52412 Jülich

Marktleiter/ Stellplatzvergabe: **Ottmar Dreyling** Mobilnummer: 0172-2043680

Benjamin Loevenich Mobilnummer: 0160-97520143

Verträge bitte ausschließlich per Mail an info@wergemeinschaft-juelich.de

Rückfragen zum Vertrag bitte an Claudia Essling Tel./ WhatsApp 02461/52828.

2. Warenangebot:

Folgendes Warenangebot / Dienstleistungsangebot wird vom Standbetreiber erbracht:

3. Standplatz-Bestellung:

Ich / Wir bestellen einen Standplatz:

Marktplatz (Gastro) Kölnstraße Schlossplatz (Autoschau) Nebenstraße /
ohne Strom

Flächenbedarf: ____ Meter Front incl. Deichsel / ____ Meter Tiefe incl. Vordach

Art des Standes: Pavillon Wagen Rückseite: offen geschlossen

Betrieb mit Gasflasche: ja nein

Benötigt wird: ____ Stromanschluss: _____Amper ____ Wasser ____ Abwasser

4. Vertragliche Vereinbarungen

Die Vereinbarungen im Anhang wurden vollständig gelesen und werden von mir/uns als fester Vertragsbestandteil durch Unterschrift anerkannt. Der Vertrag wird von Seiten des Veranstalters durch Zusendung der Rechnung gültig.

5. Standmiete: Richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang

Die vom Standbetreiber an die Werbegemeinschaft zu entrichtende Miete ist bis zum 15.8.2026 fällig. Alternativ ist der Einzug per Lastschriftverfahren möglich:

Die Standplatz-Nr. wird kurz vor dem Fest per E-Mail mitgeteilt.

Ich ermächtige den Veranstalter, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000051018 Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Kreditinstitut (Name und BIC): _____ | _____

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

6. Konventionalstrafe:

Wird das o.g. Dienstleistungs- bzw. Warenangebot vom Standbetreiber nicht erbracht gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standgebühr als vereinbart.

Datum/Unterschrift:

Standmieter

§1 Vertragspartner / Zustandekommen des Vertrages

Diese Vereinbarungen gelten als Bestandteil jedes Standplatzvertrages zwischen der **Werbegemeinschaft Jülich e.V.** (nachfolgend „Veranstalter“) und dem jeweiligen Standbetreiber. Der Standplatzvertrag kommt zustande, sobald der Veranstalter das Angebot des Standbetreibers schriftlich (einschließlich E-Mail) bestätigt oder die Rechnung versendet.

§2 Marktleitung / Weisungsrecht

Die Marktleitung obliegt dem Veranstalter. Während der Veranstaltungsdauer ist die Marktleitung oder eine von ihr beauftragte Person zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs berechtigt, Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten, soweit sie der Sicherheit, Ordnung oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung dienen.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen vertragliche Pflichten kann der Standbetreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Stand geschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung von Personen oder erheblichen Sicherheitsverstößen, ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorherige Abmahnung zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes besteht nicht.

§3 Standplatzbedarf / Überlassung

Der Standbetreiber gibt seinen tatsächlichen Platzbedarf im Standplatzvertrag an. Zum Stand zählen sämtliche Aufbauten einschließlich Überdachungen, Anbauten und Deichseln. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

§4 Anforderungen an Stände / Sicherheit / Haftpflicht

Der Standbetreiber betreibt den Stand auf eigene Haftung und ist verpflichtet, seinen Stand so zu errichten und zu betreiben, dass von ihm keine Gefahren für Besucher oder Dritte ausgehen.

Kabel, Leitungen und Schläuche sind ordnungsgemäß zu verlegen und gegen Unfallgefahren zu sichern. Lebensmittelstände haben die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Imbissbetriebe haben geeignete Bodenmatten auszulegen. Fett-, Öl- und sonstige flüssige Abfälle sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Einleitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine gültige behördliche Genehmigung einzuholen und am Stand bereitzuhalten.

Soweit erforderlich, ist eine gültige Reisegewerbekarte vorzuhalten.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechende Nachweise stichprobenartig zu kontrollieren.

Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, ist der Standbetreiber verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Stand geschlossen werden und ein Recht auf Erstattung der Standgebühr besteht nicht.

Brandschutz

Alle Standbetreiber sind verpflichtet, mindestens einen betriebsbereiten und geprüften Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittel (mindestens 21A oder 113B) bereitzuhalten.

Stände mit Fett- oder Fritteusenbetrieb müssen zusätzlich einen geeigneten Feuerlöscher der Brandklasse F sowie eine Löschdecke vorhalten.

Die Geräte sind gut sichtbar und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

§5 Auf- und Abbau / Veranstaltungszeiten

Der Aufbau darf am Freitag, 25.09.2026 ab 17:00 Uhr erfolgen.

Veranstaltungszeiten:

Samstag, 26.09.2026: 11:00 – 19:00 Uhr (auf Wunsch länger)

Sonntag, 27.09.2026: 11:00 – 18:00 Uhr

Auf dem Marktplatz richten sich die Öffnungszeiten nach dem Bühnenprogramm. Samstag bis ca. 22.00 Uhr.

Während der Veranstaltungszeiten sind alle motorisierten Fahrzeugen aus dem Festbereich zu entfernen, dieser ist durch Terrorsperren abgesichert.

Der Abbau darf am Sonntag ab 18:00 Uhr erfolgen und muss spätestens um 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Standfläche ist besenrein zu verlassen.

§6 Standplatzeinteilung

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

§7 Standgebühren

Die Standgebühren richten sich nach Platzbedarf, Standort und Art des Angebots.

Gebührenordnung Jülicher Erntedankfest

Standpreis	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	275,00 €
Marktplatz	130,00 €	162,50 €	195,00 €	227,50 €	260,00 €	292,50 €	325,00 €	357,50 €
Nebenstraßen	60,00 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €

Gastronomie	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	140,00 €	162,50 €	195,00 €	227,50 €	260,00 €	292,50 €	325,00 €	357,50 €
Marktplatz	182,00 €	211,25 €	253,50 €	295,75 €	338,00 €	380,25 €	422,50 €	464,75 €
Nebenstraßen	84,00 €	97,50 €	117,00 €	136,50 €	156,00 €	175,50 €	195,00 €	214,50 €

Ansässige Geschäfte, die ihren Platz vor der Tür selber nutzen wollen.								
	3 lfd. Meter	4 lfd. Meter	5 lfd. Meter	6 lfd. Meter	7 lfd. Meter	8 lfd. Meter	9 lfd. Meter	10 lfd. Meter
Kölustraße	70,00 €	87,50 €	105,00 €	122,50 €	140,00 €	157,50 €	175,00 €	192,50 €
Marktplatz	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	260,00 €	286,00 €
Nebenstraßen	48,00 €	60,00 €	72,00 €	84,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €

Autoschau	275,00 €
-----------	----------

Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Mitglieder der Werbegemeinschaft erhalten einen Nachlass von 30 %.

Gemeinnützige Vereine erhalten einen Nachlass von 50 %.

§8 Strom, Gas, Wasser

220-Volt-Anschlüsse werden pauschal mit 20,- € berechnet. Weitere Anschlüsse erfolgen durch ein beauftragtes Fachunternehmen. Die Abrechnung erfolgt durch diese gesondert am Tag der Veranstaltung nach Verbrauch und Anschlussart.

Die Entfernung zwischen Stand und Strom-/Wasseranschluss kann bis zu 50 m betragen.

Der Wasserverbrauch wird pauschal mit 15,- Euro berechnet.

§9 Zahlung /Rücktrittsregelung

Die Standgebühr ist nach Rechnungsstellung bis spätestens 15.08.2026 zu zahlen. Gerät der Standbetreiber in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach angemessener Fristsetzung den Standplatz anderweitig zu vergeben.

Bei Rücktritt des Standbetreibers nach Vertragsschluss besteht kein Anspruch auf Nichtzahlung oder Erstattung der Standgebühr, sofern der Standplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.

Dem Standbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§10 Absage / Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Wetterereignissen oder aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns.

Im Falle einer vollständigen Absage durch Verschulden des Veranstalters werden bereits gezahlte Standgebühren erstattet.

§12 Nutzung der Veranstaltungsfläche

Die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

In den Nachtstunden ist ein Security Dienst auf der Veranstaltungsfläche anwesend, aber der Veranstalter übernimmt keine Haftung für:

- Diebstahl
 - Vandalismus
 - Beschädigung von Ständen oder Waren
 - Wetterschäden
 - Strom- oder Wasserausfälle
 - Unterbrechungen des Veranstaltungsablaufs
-

§13 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.